

Aktuelles Steuerrecht 3/2006

Folien als Download unter: www.aktuelles-steuerrecht.info



Vorbemerkungen AktStR 3-2006

<u>Drittaufwand</u>: Abzug von Aufwendungen unter Abkürzung des Vertragswegs

BFH v. 15.11.2005 – IX R 25/03, DStR 2006, 26 = Abzug bei Werkleistungen

BMF v. 9.8.2006 – IV C 3 – S 2211 – 21/06, DStR 2006, 1504 - Nichtanwendungserlass -

Kindergeld: Beiträge zu einer privaten Krankenversicherung mindern den Einkommensgrenzbetrag nach § 32 Abs. 4 EStG, Nds. FG v. 23.2.2006 – 1 K 76/04 Rev. zugelassen



Vorbemerkungen AktStR 3-2006

Kosten für Erststudium als WK abzugsfähig BFH v. 20.7.2006 VI R 26/05

Zur Reichweite des Vorläufigkeitsvermerks nach § 165 AO BFH v. 31.5.2006 X R 9/05



Neue BFH-Rspr. zur Antragsveranlagung bei Arbeitnehmern - sieben BFH-Urteile

BFH-Urteile vom 22. Mai 2006 VI R 46/05 und 49/04 Verfassungswidrigkeit der Ausschlussfrist in § 46 Abs. 2 Nr. 8 S. 2 EStG

BFH-Urteil vom 22. Mai 2006 VI R 51/04

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bei Unkenntnis der Antragsfrist nach § 46 Abs. 2 Nr. 8 EStG

BFH-Urteil vom 22. Mai 2006 VI R 15/02

Wirksamer Antrag auf kopiertem Vordruck



Neue BFH-Rspr. zur Antragsveranlagung bei Arbeitnehmern - sieben BFH-Urteile

BFH-Urteil vom 22. Mai 2006 VI R 15/05

Bei Steuerfestsetzung von Amts wegen Antrag entbehrlich

BFH-Urteil vom 22. Mai 2006 VI R 17/05

Keine Änderung bestandskräftiger Veranlagungen

BFH-Urteil vom 22. Mai 2006 VI R 50/04

Verlustausgleich zu berücksichtigen



Aktuelles Steuerrecht 3/2006

Folien als Download unter: www.aktuelles-steuerrecht.info



Steueränderungsgesetze 2006 und 2007

- Haushaltsbegleitgesetz 2006
- Steueränderungsgesetz 2007
- Investitionszulagengesetz 2007
- Mittelstandsentlastungsgesetz



Vor dem 1.1.2007 erbrachte Teilleistungen

- Die Werkleistung muss wirtschaftlich abgrenzbar sein.
- Der Leistungsteil muss gesondert erbracht werden.
- Es muss vereinbart sein, dass für den Leistungsteil ein Teilentgelt zu zahlen ist.
- Das Teilentgelt muss gesondert abgerechnet werden



Wirtschaftliche Abgrenzbarkeit von Teilleistungen

- wirtschaftliche Teilbarkeit der Leistung, d.h. die Teilleistung muss selbst eine Werklieferung/Werkleistung sein
- gesonderte Abnahme bei einer Werklieferung/Vollendung bei einer Werkleistung
- gesonderte Vereinbarung, d.h. bei einer Steuersatzerhöhung muss die Vereinbarung vor dem In-Kraft-Treten der Erhöhung erfolgen
- gesonderte Abrechnung, u.z. entsprechend der vertraglichen Vereinbarung



Steueränderungsgesetz 2007

- Kürzung der Entfernungspauschale (Ausschluss des Abzugs der ersten 20 Entfernungskilometer)
- Abzug der Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer nur (noch) bei Mittelpunkt der gesamten beruflichen Tätigkeit
- Anhebung des Steuersatzes für Spitzenverdiener um 3 v.H.
- Absenkung des Sparerfreibetrags auf 750 EUR/1.500 EUR
- Kindergeld und Kinderfreibetrag nur noch bis zum 25. Lj.
- Stufenweise Aufhebung der Bergmannsprämie
- Änderungen bei den Regelungen über die beschränkte Steuerpflicht nach § 49 EStG



Kürzung des Sparerfreibetrages

	Ledige	Zusammenveranlagte Ehegatten	
bisher	1.370 EUR	2.740 EUR	
ab 1.1.2007	750 EUR	1.500 EUR	
WK-Pauschbetrag	51 EUR	102 EUR	



Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer

§ 4 Abs. 5 Nr. 6 b EStG n.F.

"Die folgenden Betriebsausgaben dürfen den Gewinn nicht mindern:

. . .

6 b. Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer sowie die Kosten der Ausstattung. Dies gilt nicht, wenn das Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung bildet."



"Reichensteuer"

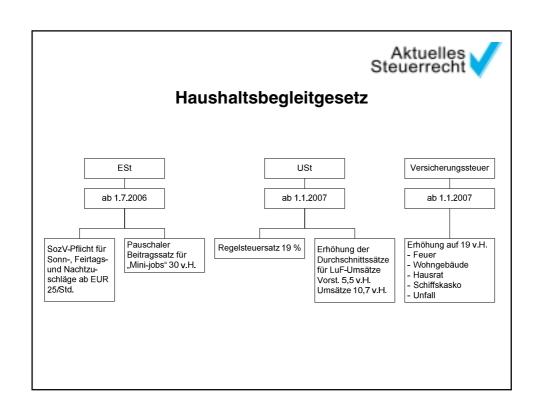
Beispiel

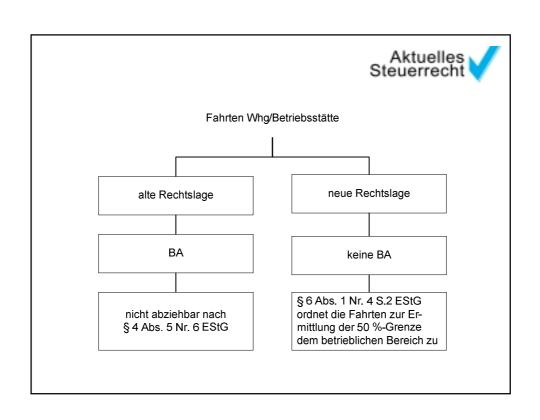
Im zvE von 450.000 EUR (zu versteuern nach der Grundtabelle), ist ein Anteil an Gewinneinkünften von 50 v.H. enthalten.

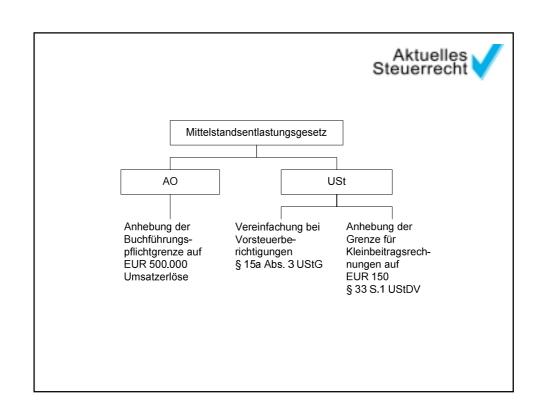
Teil des zvE oberhalb des Grenzbetrags von 250.000 EUR: 450.000 EUR ./. 250.000 EUR = 200.000 EUR BMG für den Entlastungsbetrag

50 v.H. von 200.000 EUR = 100.000 EUR

Entlastungsbetrag: 3 v.H. von 100.000 EUR 3.000 EUR









Steueränderungen 2006 / 2007

Beispiel:

X bestellt am 27.8.2006 beim Autohändler A einen neuen Privat-PKW. Als Kaufpreis werden 40.000 EUR vereinbart. Die Auslieferung des Neuwagens soll "voraussichtlich" Mitte Dezember 2006 erfolgen. Tatsächlich erfolgt die Lieferung jedoch erst im Januar 2007.

Das für A zuständige FA besteuert die Lieferung des PKW mit 19 v.H., also 6.388 EUR. Bei einer Lieferung in 2006 wären lediglich 16 v.H. USt fällig gewesen, also 5.516 EUR.

A verlangt von seinem Käufer X den Mehrbetrag von 872 EUR.



Steueränderungen 2006 / 2007

Lösung

Nach § 29 UStG besteht ein zivilrechtlicher Ausgleichsanspruch des A gegen den X nur, wenn der Vertrag außerhalb der letzten vier Monate vor der USt-Erhöhung geschlossen wurde.

Hier: August 2006

X muss also an A 872 EUR "Mehrpreis zahlen.. Bei einem Vertragsschluss im September hätte A für die Mehrbelastung aufkommen müssen.

Hinweis

Leistende Unternehmer sollten ab 1.9.2006 ausdrücklich einen Ausgleichsanspruch vereinbaren, um eine entsprechende steuerliche Mehrbelastung zu vermeiden.



§ 29 UStG Umstellung langfristiger Verträge

(1) "Beruht die Leistung auf einem Vertrag, der nicht später als vier Kalendermonate vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes abgeschlossen worden ist, so kann, falls nach diesem Gesetz ein anderer Steuersatz anzuwenden ist, der Umsatz steuerpflichtig, steuerfrei oder nicht steuerbar wird, der eine Vertragsteil von dem anderen einen angemessenen Ausgleich der umsatzsteuerlichen Mehr- oder Minderbelastung verlangen."



§ 29 UStG Umstellung langfristiger Verträge

"Satz 1 gilt nicht, soweit die Parteien etwas anderes vereinbart haben.

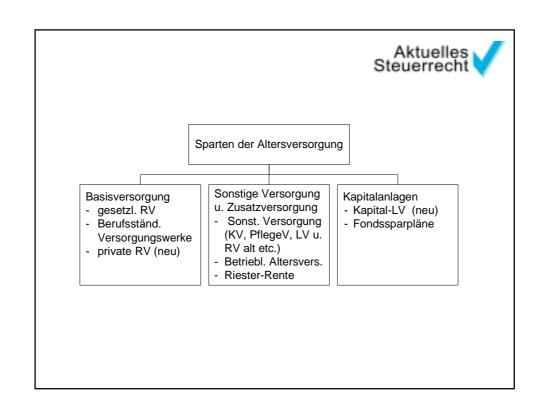
Ist die Höhe der Mehr- oder Minderbelastung streitig, so ist § 287 Abs. 1 ZPO entsprechend anzuwenden.

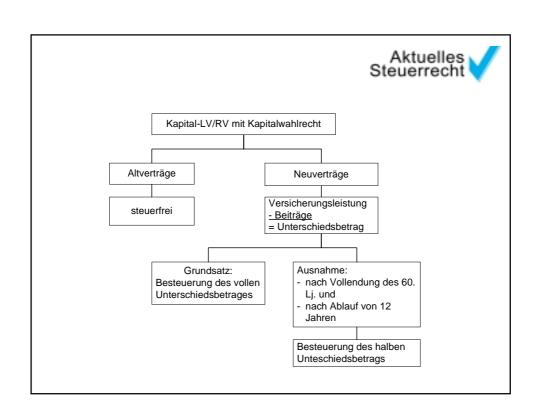
(2) Absatz 1 gilt sinngemäß bei einer Änderung dieses Gesetzes."

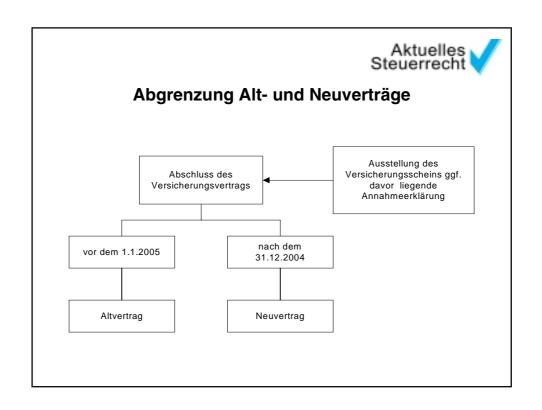


Bis 2004 begünstigte Versicherungen

- Risikoversicherungen, die nur für den Todesfall eine Leistung vorsehen
- Rentenversicherungen ohne Kapitalwahlrecht
- Rentenversicherungen mit Kapitalwahlrecht gegen lfd. Beitragsleistung, wenn das Kapitalwahlrecht vor Ablauf von 12 Jahren seit Vertragsabschluss ausgeübt werden kann
- Kapitalversicherungen gegen Ifd. Beitragsleistungen mit Sparanteil, wenn der Vertrag für die Dauer von mindestens 12 Jahren abgeschlossen worden ist



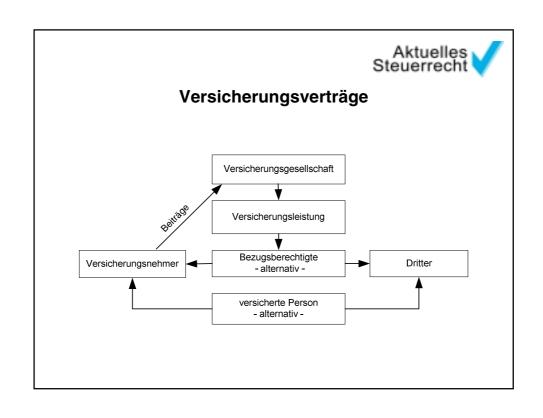


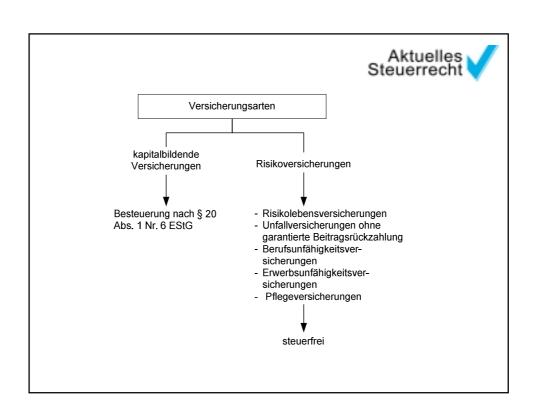


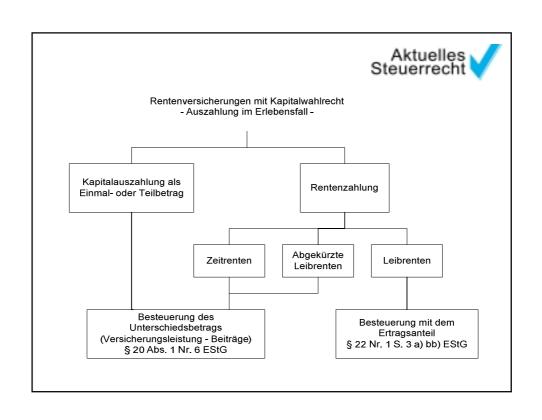


Inhalt des BMF-Schreibens

- Unter die Besteuerung fallende LV
- Steuerpflicht im Erlebensfall oder bei Rückkauf
- Ermittlung des vollen oder hälftigen Unterschiedsbetrags
- WK-Abzug





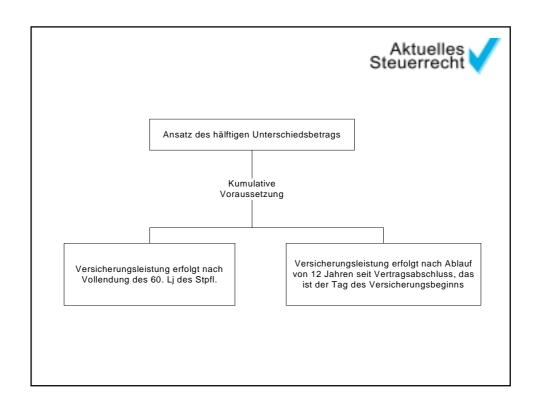


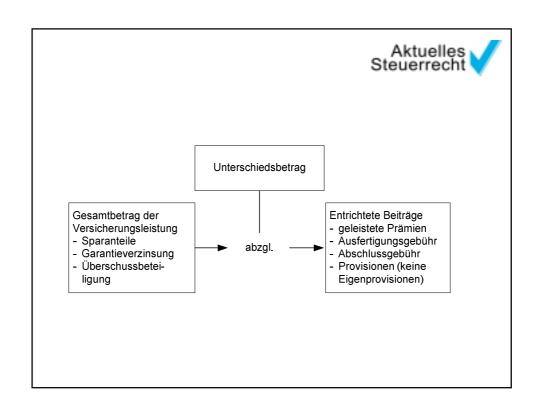


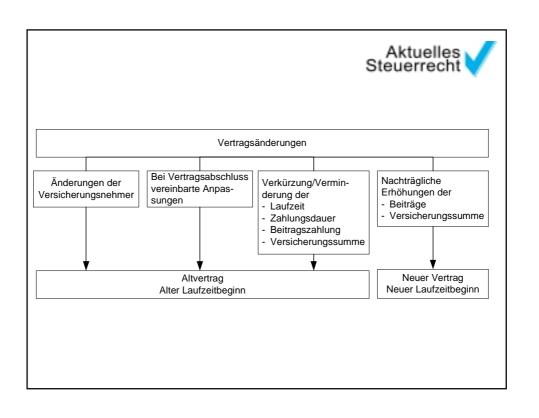


Absicherung weiterer Risiken

- Invaliditätsrisiko
- Berufsunfähigkeitsrisiko
- Unfalltod
- Pflegefallrisiko
- Dread-Disease-Absicherung (Absicherung gegen Eintritt einer schweren Krankheit)



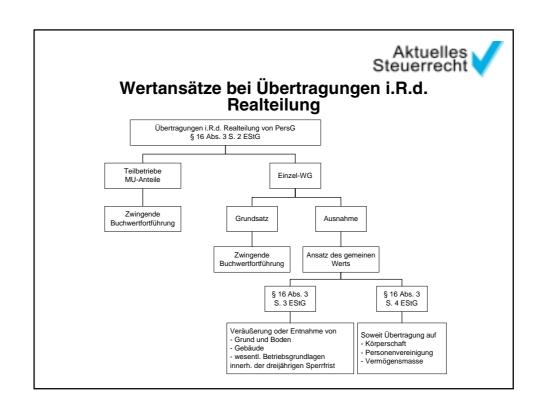






Probleme bei Erbauseinandersetzungen

- Die Zurechnung laufender Einkünfte zwischen Erbfall und Erbauseinandersetzung
- Die Aufdeckung stiller Reserven durch Erbauseinandersetzung oder Erfüllung von Vermächtnissen
- Die personelle Zurechnung realisierter Gewinne
- Die Möglichkeit der Tarifbegünstigung realisierter Gewinne nach §§ 16, 34 EStG





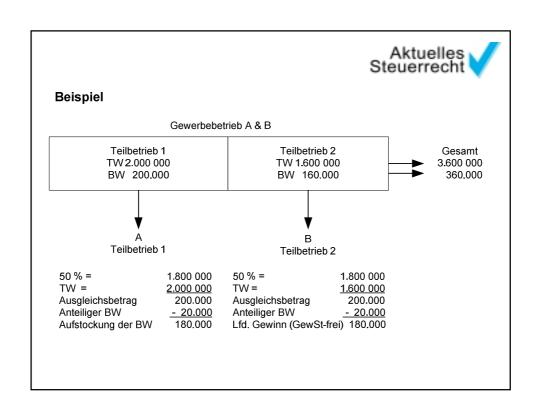
Merkmale Realteilung

- Beendigung der Mitunternehmerschaft auf der Ebene der PersG und
- mindestens eine wesentliche Betriebsgrundlage bleibt BV eines Realteilers



Gegenstand der Realteilung können auch sein:

- Teilbetriebe
- MU-Anteile
- Einzel-WG
- Teile von MU-Anteilen
- 100 % Beteiligung an einer KapG





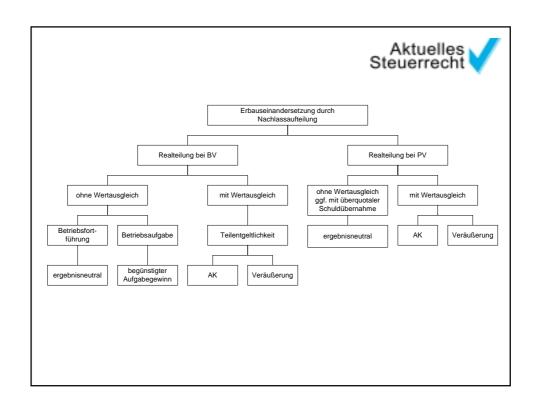
Sperrfrist für Entnahme von Einzel-WG

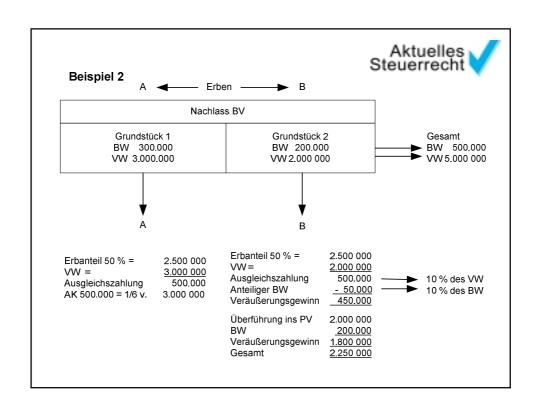
- übertragener Grund und Boden (ausgenommen UV)
- Gebäude
- wesentliche Betriebsgrundlagen aller Art

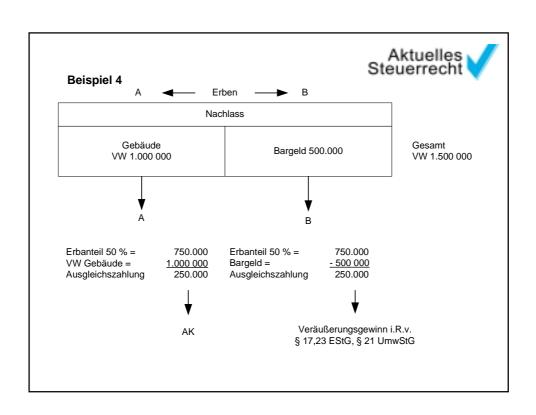


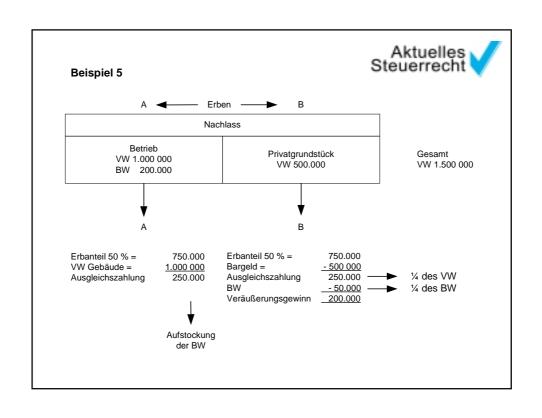
Sperrfristenverstöße

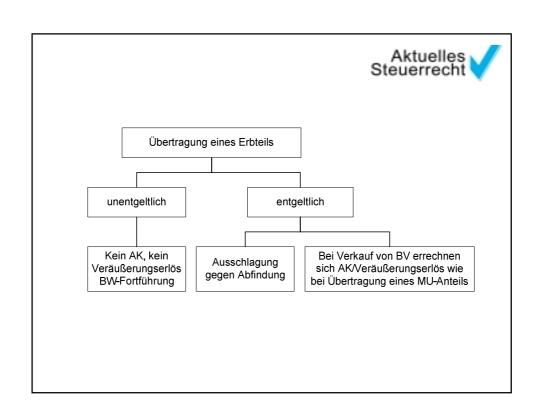
- Einbringung in eine KapG nach § 20 UmwStG
- Einbringung in eine PersG nach § 24 UmwStG
- Formwechsel einer PersG in eine KapG
- Einbringung nach § 6 Abs. 5 EStG gegen Gewährung von Gesellschaftsrechten

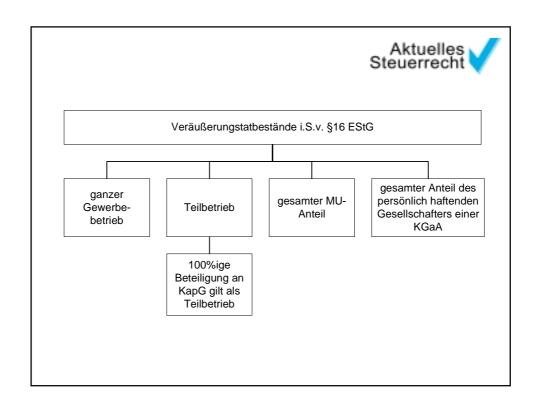














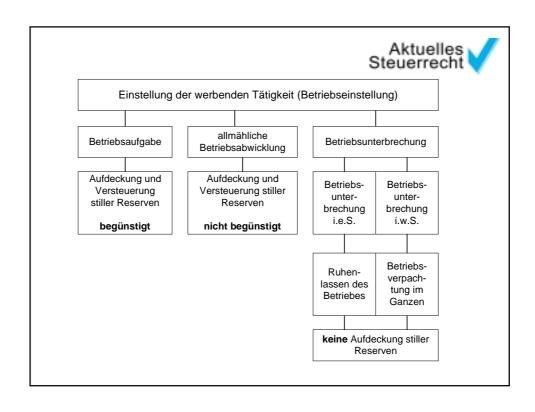
Eine Betriebsaufgabe liegt vor, wenn

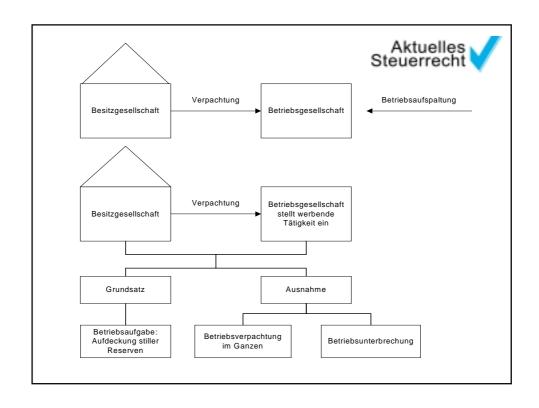
- der Stpfl. nach seinem Aufgabeentschluss
- in einem einheitlichen Vorgang innerhalb kurzer Zeit
- alle wesentlichen Betriebsgrundlagen an verschiedene Abnehmer veräußert oder in das PV überführt und
- als Folge dieser Betriebsaufgabe der Betrieb als selbstständiger Organismus zu bestehen aufhört.



Eine Betriebsunterbrechung liegt vor, wenn

- der Unternehmer zwar seine werbende gewerbliche Tätigkeit einstellt, aber
- die wesentlichen Betriebsgrundlagen verpachtet und
- gegenüber den Finanzbehörden die Betriebsaufgabe nicht ausdrücklich, d.h. klar und eindeutig erklärt.







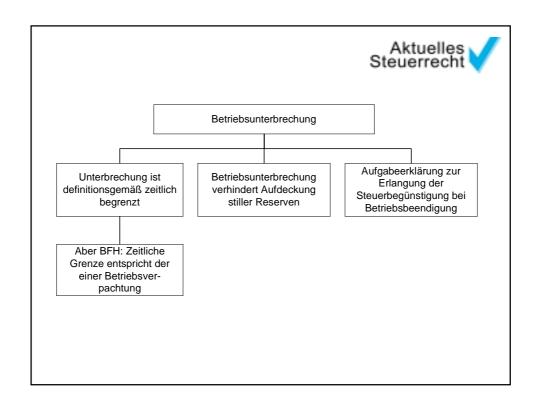
Möglichkeit einer Betriebsunterbrechung bei Beendigung der Betriebsaufspaltung

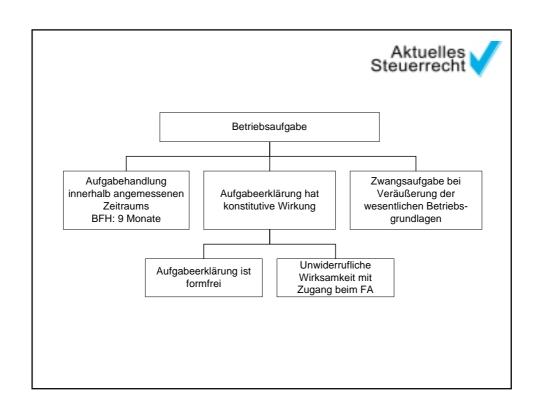
- Vorübergehender Wegfall der personellen Verflechtung wegen Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen der Betriebsgesellschaft
- Beabsichtigte, aber mangels personeller Verflechtung von Besitz- und Betriebsunternehmen fehlgeschlagene Betriebsaufspaltung
- Endgültige Einstellung der werbenden Geschäftstätigkeit durch die Betriebsgesellschaft führt bei vormaliger Besitzgesellschaft zu einer Betriebsunterbrechung (Rezensionsfall).



Voraussetzung für ruhenden Gewerbebetrieb

- Absicht des Stpfl., den Betrieb später fortzuführen und
- die zurückbehaltenen WG erlauben es, den Betrieb innerhalb eines überschaubaren Zeitraums in gleichartiger oder ähnlicher Weise wieder aufzunehmen.







§ 268 AO Grundsatz

"Sind Personen Gesamtschuldner, weil sie zusammen zu einer Steuer vom Einkommen oder zur Vermögensteuer veranlagt worden sind, so kann jeder von ihnen beantragen, dass die Vollstreckung wegen dieser Steuern jeweils auf den Betrag beschränkt wird, der sich nach Maßgabe der §§ 269 bis 278 bei einer Aufteilung der Steuern ergibt."

Beispiel



zvE der Ehegatten bei Zusammenveranlagung100.000 EURFestgesetzte ESt20.994 EURGeleistete Vz16.000 EURRückständige Steuer4.994 EUR

Bei fiktiver getrennter Veranlagung ergeben sich folgende Beträge:

Ehemann zvE 40.000 EUR darauf entfallende ESt 7.264 EUR Ehefrau zvE 60.000 EUR darauf entfallende ESt 14.016 EUR

Summe ESt bei fiktiver getrennter Veranlagung: 21.280 EUR

Anteil Ehemann: 34,14 % Anteil Ehefrau: 65,86 %

Hiernach entfallen von der rückständigen Steuer 4.994 EUR

 auf den Ehemann (34,14%)
 1.705 EUR

 auf die Ehefrau (65,86 %)
 3.289 EUR



§ 71 AO Haftung des Steuerhinterziehers und des Steuerhehlers

"Wer eine Steuerhinterziehung oder eine Steuerhehlerei begeht oder an einer solchen Tat teilnimmt, haftet für die verkürzten Steuern und die zu Unrecht gewährten Steuervorteile sowie für die Zinsen nach § 235."



BFH-Urteil v. 7.3.2006 – X R 8/05, BFH/NV 2006, 1378

Chronologie

23.11.2001 Bestandskräftige ESt-Bescheide 1990; 1994 - 1996

21.12.2001 Aufteilungsantrag des Kl.

7.2.2003 Haftungsbescheid ggü. dem Kl.

12.2.2003 Aufteilungsbescheid



Wirkung der Aufteilung zur Vollstreckungsbeschränkung

Beispiel

Geschuldete ESt der zusammenveranlagten Ehegatten 60.000 EUR Auf den Ehemann entfallende ESt 40.000 EUR Auf die Ehefrau entfallende ESt 20.000 EUR

Einleitung der Vollstreckung durch das FA: 28.1.2006

Aufteilungsantrag: 29.1.2006

Zahlung des Ehemanns am 30.1.2006 60.000 EUR



Wirkung der Aufteilung zur Vollstreckungsbeschränkung

Lösung

Dem Ehemann sind die überzahlten Steuern (= die ESt, die nach Aufteilung auf seine Ehefrau entfallen, hier: 20.000 EUR) gem. § 276 Abs. 2, Abs. 6 S. 2 AO zu erstatten.



§ 278 AO Beschränkung der Vollstreckung

- "(1) Nach der Aufteilung darf die Vollstreckung nur nach Maßgabe der auf die einzelnen Schuldner entfallenden Beträge durchgeführt werden.
- (2) Werden einem Steuerschuldner von einer mit ihm zusammen veranlagten Person in oder nach dem Veranlagungszeitraum, für den noch Steuerrückstände bestehen, unentgeltlich Vermögensgegenstände zugewendet, so kann der Empfänger über den sich nach Absatz 1 ergebenden Betrag hinaus bis zur Höhe des gemeinen Werts dieser Zuwendung für die Steuer in Anspruch genommen werden. Dies gilt nicht für gebräuchliche Gelegenheitsgeschenke."



Beispiel

Festgesetzte ESt 2004

80.000 EUR

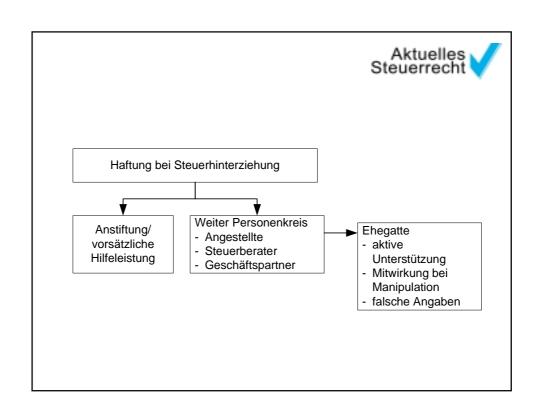
Nach Aufteilung auf die Ehefrau entfallende ESt

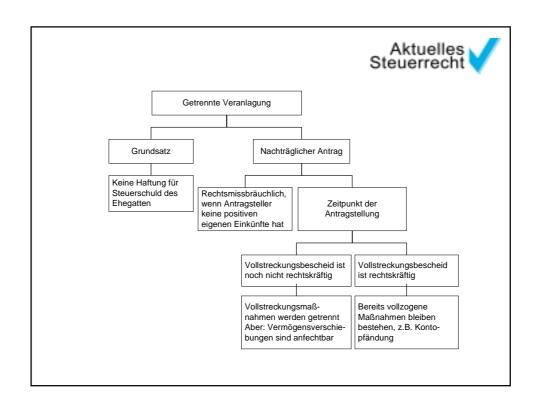
0 EUR

Der Ehemann hat seiner Frau in 2005 ein Grundstück geschenkt (gemeiner Wert: 60.000 EUR). Jetzt ist er vermögenslos.

Lösung

Das FA kann die Ehefrau entgegen der allgemeinen Aufteilungsregel des § 278 Abs. 1 AO gem. § 278 Abs. 2 AO i.H.v. 60.000 EUR wegen der auf ihren Ehemann entfallenden Steuerschulden in Anspruch nehmen.







Checkliste zur Aufteilung der Steuerschuld

- 1. Antrag erforderlich (keine Aufteilung von Amtswegen)
- 2. Zuständigkeit: Wohnsitz-FA (§ 19 AO)
- 3. **Zeitpunkt:** Nach Bekanntgabe des Leistungsgebots (§ 254 AO); früher gestellte Anträge sind unzulässig und müssen erneuert werden.
- **4. Berechtigte:** Jeder Gesamtschuldner (bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens der Insolvenzverwalter).



5. Aufteilungsmaßstab

Steuer des Ehegatten bei getrennter Veranlagung

aufzuteilender Betrag aus der Zusammenveranlagung

Aufteilungsanteil =

Summe der Steuerbeträge beider Ehegatten aus der getrennten Veranlagung

Grundsatz: Beschränkung der Vollstreckung auf die jeweilige Teilschuld (§ 278 Abs. 1 AO)

Ausnahme: Unentgeltliche Zuwendung von Vermögensgegenständen (§ 278 Abs. 2 AO)



Checkliste zur Aufteilung der Steuerschuld

6. Wirkungen: Zahlungsverpflichtung wird nicht hinausgeschoben (Säumniszuschläge entstehen weiterhin). Vollstreckungsmaßnahmen gem. § 277 AO nur noch zur Sicherung des Anspruchs zulässig (z.B. Forderungspfändungen, Eintragung einer Sicherungshypothek)

Unzulässig ist die

- Verwertung gepfändeter beweglicher Sachen
- Einziehung einer gepfändeten Forderung
- Zwangsversteigerung eines Grundstücks
- 7. Rechtsbehelf: Einspruchsberechtigt ist jeder Gesamtschuldner (nicht gegen die Höhe der festgesetzten Steuer § 256 AO).



FinVerw unterscheidet 2 Fallgruppen

Fallgruppe 1: Es wurde **keine** ordnungsgemäße Steuererklärung nebst Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG eingereicht.

Fallgruppe 2: Eine ordnungsgemäße Steuererklärung wurde abgegeben; es fehlt lediglich die Anlage EÜR.



Hinweis der FinVerw

"Nach § 60 Abs. 4 EStDV ist in den Fällen der Gewinnermittlung durch EÜR nach § 4 Abs. 3 EStG ab dem VZ 2005 eine Gewinn-ermittlung nach amtlichem Vordruck (Anlage EÜR) abzugeben. Dies ist nur dann nicht erforderlich, wenn die Summe der BE weniger als 17.500 € beträgt. Ihrer Verpflichtung zur Abgabe der Anlage EÜR sind Sie bisher nicht nachgekommen. Ich bitte Sie, ihrer Steuererklärung künftig eine Gewinnermittlung nach dem amtlich vorgeschriebenen Vordruck beizufügen."



§ 60 Abs. 4 EStDV

"Wird der Gewinn nach § 4 Abs. 3 des Gesetzes durch den Überschuss der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben ermittelt, ist der Steuererklärung eine Gewinnermittlung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck beizufügen."



Ermittlung der nichtabziehbaren Schuldzinsen nach § 4 Abs. 4 a EStG

VZ 1999/2000

FinVerw: Anfangsbestand der Über-/Unterentnahmen am 1.1.1999 = 0

BFH: Unterentnahmen vor dem 1.1.1999 sind zu berücksichtigen



Beispiel (VZ 1999/2000)

Unterentnahme 31.12.1998 1.200 - 300 Überentnahme 1999

Unterentnahme 31.12.1999 900 keine Hinzurechnung von Schuldzinsen

Überentnahme 2000 - 250

Unterentnahme 31.12.2000 650 keine Hinzurechnung von Schuldzinsen



Beispiel (ab VZ 2001)			
	bis VZ 1999- 2000	ab VZ 2001	
Unterentnahmen 31.12.1998	1.200	0	
Überentnahme 1999	- 300	- 300	
Unterentnahmen 31.12.1999	900	- 300	
Überentnahme 2000	- 250	- 250	
Unterentnahme 31.12.2000	650	- 550	
Überentnahme 2001		- 110	
Überentnahme 31.12.2001		- 660	Hinzurechnung v. 6 %



Anforderungen an ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch

- Aufzeichnungen in gebundener bzw. in sich geschlossener Form (Buchform, keine Loseblattsammlung)
- geordnete Aufzeichnungen mit fortlaufendem zeitlichen Zusammenhang
- zeitnahe Erfassung der Fahrten
- Erkennbarkeit nachträglicher Korrekturen
- Angabe des am Fahrtende erreichten **Gesamtkilometer- standes**



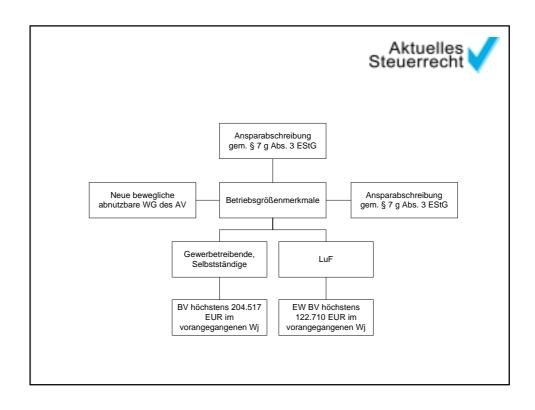
Anforderungen an ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch

- die erforderlichen Angaben müssen sich dem Fahrtenbuch selbst entnehmen lassen (Verweis auf ergänzende Unterlagen i.d.R. unzulässig)
- berufliche Reisen müssen Angaben zu Datum, Reiseziel, Kunden/Geschäftspartner bzw. zum Gegenstand der dienstlichen Verrichtung enthalten
- Kilometerangaben für private Fahrten
- elektronisches Fahrtenbuch oder per EDV geführtes Fahrtenbuch nur ordnungsgemäß, wenn nachträgliche Änderungen ausgeschlossen sind oder in der Datei dokumentiert werden



Geringfügige Mängel:

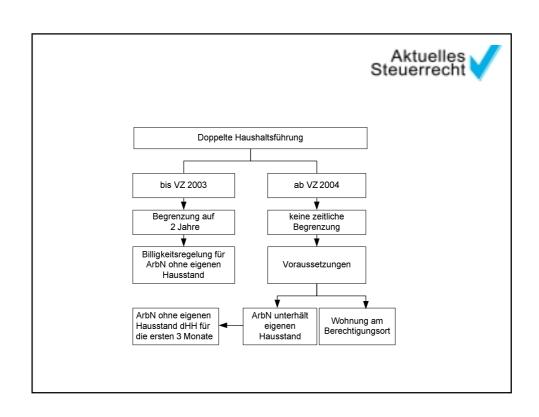
- Abweichungen der Kilometerangaben zwischen Fahrtenbuch und Werkstattrechnung
- Abweichungen zwischen der It. Fahrtenbuch gefahrenen Strecke von der Strecke It. Routenplaner, wenn die Abweichung 5% der kürzest möglichen Strecke nicht überschreitet.

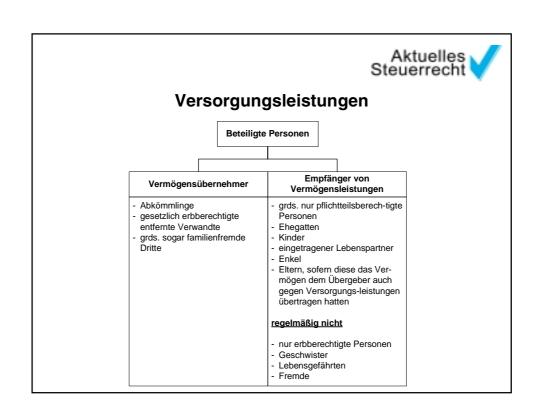


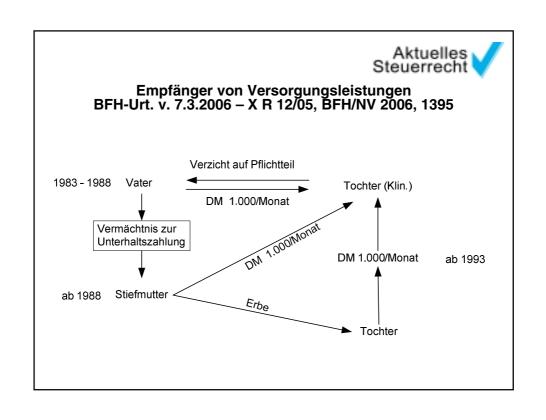


Voraussetzungen für den BA-Abzug nach § 7 g Abs. 6 EStG

- Die investitionsbezogenen Angaben müssen buchmäßig verfolgt werden können.
- Die Angaben zur Funktion des WG und zu den voraussichtlichen AK/HK sind in einer zeitnah zu erstellenden Aufzeichnung festzuhalten.
- Die Aufzeichnungen sind in den steuerlichen Unterlagen aufzubewahren; sie müssen also nicht der mit der Steuererklärung eingereichten Gewinnermittlung beigefügt werden.
- Bei mehreren künftigen Investitionen sind die einzelnen Rücklagen in der Buchführung getrennt zu behandeln .









Vollerwerbstätigkeit des Kindes BFH-Urt. 15.9.2005 – III R 67/04, BStBI II 2006,305 Fall I

Juli 2001 - Abitur bis 30.3. 2002 - ArbN 1.4.2002 - 13.2.2003 - Zivildienst

 $14.2.2003 - 20.3.2003 \quad \text{- Krankheit} \qquad \qquad \rightarrow 22.2.2003 - 22.5.2003$

2.918 EUR Krankengeld

6.5.2003 – 30.9.2003 - befristetes

Arbeitsverhältnis → 8.240 EUR brutto

ab Okt. 2003 - Studium

Antrag auf Kindergeld

Februar – Dezember 2003
 Oktober – Dezember 2003



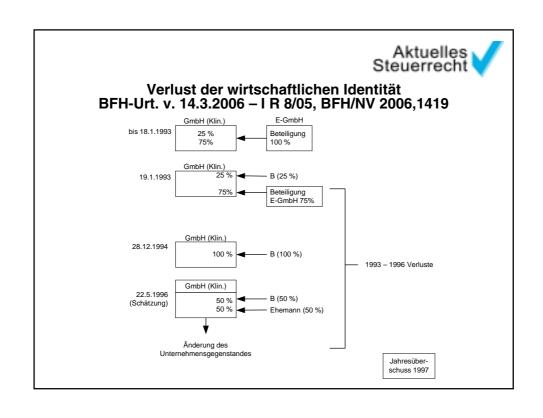
Vollerwerbstätigkeit des Kindes BFH-Urt. 23.2.2006 – III R 82/03, BFH/NV 2006, 1390 Fall II

April 1998 Studiumabbruch

Mai- August 1998 Teilzeitarbeit DM 8.333 1.9.1998 – 31.12.1998 Ausbildung DM 8.704

Antrag auf Kindergeld

01.- 04.1998 09.- 12.1998





Hinsichtlich der Steuerbefreiung gewährt FinVerw keine AdV, wenn

- der liefernde Unternehmer keine Kenntnis über das Gelangen des Gegenstandes in das übrige Gemeinschaftsgebiet hat und
- eine schriftliche Abnehmerbestätigung im Zeitpunkt der Geltendmachung der Steuerbefreiung nicht vorliegt.



Verlust der wirtschaftlichen Identität

- **mehr als die Hälfte der Anteile** an der KapG übertragen werden und
- die KapG ihren Geschäftsbetrieb mit überwiegend neuem BV fortführt oder wieder aufnimmt.



Voraussetzungen für steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung:

- Der Unternehmer oder sein Abnehmer muss den Gegenstand der Lieferung in das übrige Gemeinschaftsgebiet befördern oder versenden,
- der Abnehmer muss ein Unternehmer sein, und
- der Erwerb des Gegenstands der Lieferung muss beim Abnehmer in einem anderen Mitgliedstaat den Vorschriften der Umsatzbesteuerung unterliegen.



Vertrauensschutz nach § 6 a Abs. 4 UStG

- Die Inanspruchnahme der Steuerbefreiung beruht auf unrichtigen Angaben des Abnehmers und
- der Unternehmer konnte die Unrichtigkeit dieser Angaben auch bei Beachtung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns nicht erkennen.



Eine innergemeinschaftliche Lieferung liegt u.a. dann vor, wenn

- der Unternehmer oder der Abnehmer den Gegenstand der Lieferung in das übrige Gemeinschaftsgebiet befördert oder versendet hat,
- der Abnehmer ein Unternehmer ist, der den Gegenstand der Lieferung für sein Unternehmen erworben hat und
- der Erwerb des Gegenstandes der Lieferung beim Abnehmer in einem anderen Mitgliedstaat den Vorschriften der USt unterliegt.



Vorbemerkungen AktStR 3-2006

<u>**Drittaufwand**</u>: Abzug von Aufwendungen unter Abkürzung des Vertragswegs

BFH v. 15.11.2005 – IX R 25/03, DStR 2006, 26 = Abzug bei Werkleistungen

BMF v. 9.8.2006 – IV C 3 – S 2211 – 21/06, DStR 2006, 1504 - Nichtanwendungserlass -

Kindergeld: Beiträge zu einer privaten Krankenversicherung mindern den Einkommensgrenzbetrag nach § 32 Abs. 4 EStG, Nds. FG v. 23.2.2006 – 1 K 76/04 Rev. zugelassen



Vorbemerkungen AktStR 3-2006

Kosten für Erststudium als WK abzugsfähig BFH v. 20.7.2006 VI R 26/05

Zur Reichweite des Vorläufigkeitsvermerks nach § 165 AO BFH v. 31.5.2006 X R 9/05



Neue BFH-Rspr. zur Antragsveranlagung bei Arbeitnehmern - sieben BFH-Urteile

BFH-Urteile vom 22. Mai 2006 VI R 46/05 und 49/04 Verfassungswidrigkeit der Ausschlussfrist in § 46 Abs. 2 Nr. 8 S. 2 EStG

BFH-Urteil vom 22. Mai 2006 VI R 51/04 Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bei Unkenntnis der Antragsfrist nach § 46 Abs. 2 Nr. 8 EStG

BFH-Urteil vom 22. Mai 2006 VI R 15/02 Wirksamer Antrag auf kopiertem Vordruck



Neue BFH-Rspr. zur Antragsveranlagung bei Arbeitnehmern - sieben BFH-Urteile

BFH-Urteil vom 22. Mai 2006 VI R 15/05
Bei Steuerfestsetzung von Amts wegen Antrag entbehrlich

BFH-Urteil vom 22. Mai 2006 VI R 17/05 Keine Änderung bestandskräftiger Veranlagungen

BFH-Urteil vom 22. Mai 2006 VI R 50/04 Verlustausgleich zu berücksichtigen